

I n s e r a t e.

A u s s c h r e i b u n g.

Das unterzeichnete Schweizerische Militärdepartement, mit der Vollziehung des Gesetzes über die Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres beauftragt, wendet sich hiemit an die Berufsleute und Jedermann, der sich für unser Militärwesen interessirt, mit dem Gesuche um Eingabe von Modellen, Stoffmustern oder auch bloßen Vorschlägen, Zeichnungen u. dgl. auf diese Angelegenheit Bezug haben.

Es werden hiefür folgende Anforderungen gestellt:

1. **Kopfbedeckung.** Dieselbe muß leichter sein als das bisherige Käppi, gut auf dem Kopfe sitzen, ohne zu schmerzen und eine gefällige Form haben. Die Kopfbedeckung ist mit Luftsöchern zu versehen. Die Ausstaffung ist möglichst einfach zu halten, jedoch ist die kantonale Kokarde, die Nummer der taktischen Einheit und wenn möglich auch das Compagnie-Abzeichen anzubringen.

Die Frage, ob ein Hut oder eine Mütze eingeführt werde, ist noch eine offene. Der Hut muß von weichem schwarzem Filz sein. Die Mütze von Tuch, Filz, oder auch von einem anderen zweckmäßigen Stoffe, muß den Einflüssen der Witterung möglichst widerstehen, und daher, wenn von Tuch, mit einer elastischen oder wasserdichten Unterlage versehen sein.

Vorrichtung zum Schutze des Nackens.

2. **Oberkleid** für Artillerie und Kavallerie nach Art des bisherigen Waffenrockes der Infanterie, jedoch etwas kürzer und paletotartig geschnitten, mit umgelegtem oder stehendem Kragen, mit zwei Knopfreihen. Es wird auf ein zweckmäßiges Anbringen der Taschen gesehen. Farbe für Artillerie blau, für Kavallerie grün.

3. Zur Feststellung der Nuance für das Eisengrau der Bekleider der Berittenen wird die Eingabe von Tuchmustern gewünscht.

4. **Tornister.** An denselben wird die Anforderung gestellt, daß er von wasserdichtem Stoffe und möglichst leicht sei, daher auch hölzerne Kästen, unnütziges Riemenwerk u. dgl. vermieden werde. Vorrichtung, den Kaput rings um den Tornister herum anzuschließen; die Kamelle am Deckel zu befestigen; das Patronenfächchen sammt Inhalt von 4 Paketen à 10 muß im Tornister so versorgt werden, daß es schnell herausgenommen werden kann.

5. Dem Militärdepartement ist auch die Eingabe von einzelnen Bestandtheilen willkommen, z. B.

wasserdichte Stoffe für die Mütze,
den Tornister,

oder Angabe, "beliebige Stoffe" wasserdicht zu machen.

Verschiedene Arten von Knöpfen; glanzlose, bronzirte u. dgl.; Garnituren für Kopfbedeckung u. s. w.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei allen Eingaben wird neben solider Beschaffenheit auf geschmackvolle Form und dabei möglichste Wohlfeilheit gesehen. Form und Wohlfeilheit kommen in-
dessen weniger in Betracht als Solidität, Zweckmäßigkeit und geringes Gewicht.

Für die eingesandten Muster ist der Engros-Lieferungspreis anzugeben.

Für Eingaben, welche bei den neuen Reglementsvoorschriften berücksichtigt werden, wird angemessene Entschädigung zugesichert.

Der Endtermin für Eingaben wird auf den 31. Jänner 1868 festgesetzt.

Bern, den 26. Dezember 1867.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Ausschreibung.

Lieferung von Bettstellen für die Kaserne in Thun.

Für die Kaserne in Thun wird die Lieferung folgender Bettstellen nebst dem dazu erforderlichen Material hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

140 eiserne Bettstellen, im Lichten 2 Meter lang und 85 Centimeter breit. Gewicht 83 bis 85 \mathcal{Z} .

140 Feder matraken, jede mit 32 Stück starken Federn, 15 \mathcal{Z} Lischen (Moorgras), $3\frac{1}{2}$ Ellen Federntuch, $3\frac{1}{2}$ Ellen Garniertuch, Handgriffgurten, Schnüre, Nägel und Façon.

560 Ellen gestreifter Drillich von 135 Centimeter Breite, für obige Feder matraken.

3500 \mathcal{Z} Roßhaar und } zur Anfertigung von 140 Matraken.
560 \mathcal{Z} Wolle,

1120 Ellen gestreifter Drillich von 120 Centimeter Breite.

Façon von 140 Matraken.

700 \mathcal{Z} Roßhaar zur Anfertigung von 140 Schrägkissen.

280 Ellen gestreifter Drillich von 120 Centimeter Breite.

Façon von 140 Schrägkissen.

840 \mathcal{Z} Lischen zur Anfertigung von 140 Schrägkissen.

280 Ellen gestreifter Drillich von 120 Centimeter Breite.

Façon von 140 Schrägkissen.

420 \mathcal{Z} Federn zur Anfertigung von 140 Kopfkissen.

230 Ellen weiß und blau gestreifter Barchent von 120 Centimeter Breite.

Façon von 140 Kopfkissen.

470 Ellen Basin von 120 Centimeter Breite, für Kopfkissenanzüge.

Façon von 280 Kopfkissenanzügen mit Knöpfchen und Zubehörde.

Die Muster der Bettstellen, der Feder matraken, der Schrägkissen, der Kopfkissen und der Anzüge können im Bureau des eidg. Oberkriegskommissariats in Bern eingesehen werden, woselbst auch die nähern Bedingungen und Vorschriften zu vernehmen sind.

Angebote für die Lieferung von mehreren oder von einzelnen Gegenständen, sowie für die Façon, sind versiegelt und mit der Aufschrift „Eingabe für Lieferung von Bettdecken“, bis zum 21. Januar 1868 franko an das eidg. Oberkriegskommissariat in Bern einzusenden.

Die Eingaben für Lieferung von Rosshaar, Wolle und Federn sind Muster von 1 Z, diejenigen für Lieferung von Drillisch, Barchent und Basin Muster-Coupons von mindestens 2 Ellen beizulegen.

Bern, den 2. Januar 1868.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:
E. Denzler, Oberst.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Personen, für welche Todsscheine eingesandt wurden, ist zu ermitteln, nämlich:

- 1) Für einen Henricus Durand, gebürtig von Kesselt? bei Basel, gestorben in Antwerpen den 20. Januar 1867 in einem Alter von 65 Jahren.
- 2) Für einen Jakob Karl Franz Beck, gebürtig aus der Schweiz, gewesener Chirurg und Major beim ehemaligen dritten Schweizerregiment in Neapel, Sohn von Johann Nepomuk Beck und der Maria Salome Müller, verheiratet gewesen mit Frau Margaretha Danbelleg?, domicilirt in der Schweiz, gestorben am 1. Juli 1867 in Neapel, seines Alters 82 Jahre.
Er hinterließ sechs erwachsene Söhne, von denen einer beim Vater wohnte. Die übrigen fünf sollen bei ihrer Mutter in der Schweiz sein.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 3. Januar 1868.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1868 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht

von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind, sowie die dem Bundesrath von schweizerischen Gesellschaften und Vereinen zukommenden Berichte über Landwirthschaft, Handel und Industrie; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Gelbanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich und Italien; ferner die monatlichen Uebersichten der Postannahmen, so wie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreau, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 20. Dezember 1867.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Be k a n n t m a c h u n g.

Telegraphie.

In Vollziehung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember abhin sollen die nachfolgenden Bestimmungen vom 1. Januar 1868 an zur Anwendung kommen:

Die Länge des Telegramms von 20 Worten wird im Innern der Schweiz auf 50 Rappen festgesetzt.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 890.

Diese Lage wird für jede untheilbare Reihe von 10 Worten über 20 hinaus um 25 Rappen erhöht.

Die Lagermäßigkeiten für Abonnemente sind aufgehoben.

Es kostet daher ein Telegramm:

bis auf 20 Worte	Fr. —. 50
von 21 bis 30 "	" —. 75
" 31 " 40 "	" 1. —
" 41 " 50 "	" 1. 25
" 51 " 60 "	" 1. 50
u. f. w.	

Es ist gestattet, eine Depesche zu rekommandiren oder nachsenden zu lassen.

Die Lage für Abschrift der an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft gerichteten Depeschen ist für Telegramme bis höchstens auf 40 Worte auf 25 Rappen und für diejenigen von mehr als 40 Worten auf 50 Rappen festgesetzt.

Die Bezahlung der Lagen geschieht in der Regel mittels Telegraphenmarken, welche den Aufgebern zum Nennwerthe verkauft werden und von ihnen selbst auf den Originaldepeschen über der Adresse aufzukleben sind.

Die Telegraphenmarken haben alle in der Mitte das weiße Kreuz im rothen Felde. Die Einfassung des Schildes wechselt mit dem Werthe wie folgt:

Telegraphenmarken.

Werth:	Farbe:
25 Rappen	grau.
50 Rappen	blau.
1 Franken	grün.
3 Franken	gelb broncirt.

Die mit den nöthigen Telegraphenmarken versehenen Telegramme können behufs Weiterbeförderung unter verschlossener Enveloppe per Post oder jede andere Weise an ein beliebiges Bureau gesandt werden.

Telegramme, welche mit Marken in geringerem Betrage als die einfache Lage von 50 Rappen frankirt sind, werden nicht befördert.

Telegramme, welche zwar ungenügend, aber doch mit Marken bis zum Betrage der einfachen Lage frankirt sind, werden befördert, aber der Adressat hat die mangelnde Lage nebst einer fixen Zuschlagstage von 25 Rappen zu bezahlen.

Bern, den 26. Dezember 1867.

Das Schweiz. Postdepartement:
Dubs.

B e k a n n t m a c h u n g.

Gepressbriefe.

Das Publikum wird hiermit in Kenntniß gesetzt, daß die durch Bundesrathsbeschuß vom 22. November 1867 (Bundesblatt Band III, Seite 86) vorgesehene Gepressbestellung von Briefen vom 1. Januar 1868 an eingeführt wird.

Bern, den 27. Dezember 1867.

Das schweiz. Postdepartement:
Dubs.

A u s s c h r e i b u n g v o n e r l e d i g t e n S t e l l e n.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) III. Sekretär der Generalpostdirektion. Jahresbesoldung Fr. 2500. Anmeldung bis zum 21. Januar 1868 beim schweizerischen Postdepartement in Bern.
 - 2) Posthalter u. Briefträger in St. Ursanne (Bern). Jahresbesoldung Fr. 384. Anmeldung bis zum 11. Januar 1868 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
-
- 1) Paket beim Hauptpostbureau in Zürich. Jahresbesoldung Fr. 960. Anmeldung bis zum 7. Januar 1868 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 2) Posthalter in Erlenbach (Bern). Jahresbesoldung Fr. 400. Anmeldung bis zum 7. Januar 1868 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 3) Fahrpostfaktor in St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 7. Januar 1868 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

Einnahmen der Postverwaltung den Jahren 1866 und 1867.

Monate.	Reisende und Gepätk- Uebergewicht.				Briefe und Drucksachen.				Gelder, Pfund Mandate.			Uebrige Einnahmen.				Total.			
	1866.		1867.		1866.		1867.		1	1867.		1866.		1867.		1866.		1867.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Januar . .	103,784	72	100,400	84	338,592	67	354,632	58	1981	81,549	72	24,225	30	25,540	38	658,368	50	562,123	52
Februar . .	102,738	82	102,972	45	283,832	52	285,816	36	1440	146,960	89	19,278	68	22,777	46	552,536	42	558,527	16
März . . .	117,797	70	123,851	13	281,526	69	291,455	61	625	127,462	42	42,049	95	44,345	99	510,174	59	587,115	15
April . . .	144,477	34	143,477	22	304,340	94	320,209	49	3002	222,627	34	18,313	78	19,163	02	769,675	08	705,477	07
Mai	166,818	58	167,678	94	303,533	93	320,885	59	1703	173,865	63	20,415	32	17,924	47	668,043	86	680,354	63
Juni	160,200	49	175,350	52	253,977	63	283,945	39	1010	164,398	05	56,624	86	57,445	58	573,077	08	681,139	51
Juli	221,378	58	295,221	63	328,653	44	406,490	29	665	174,307	97	21,753	62	24,875	21	636,567	29	900,895	10
August . . .	237,962	29	311,278	19	334,669	06	354,677	05	1836	194,504	37	18,523	23	17,331	43	780,181	94	877,791	04
September .	233,792	44	253,756	47	284,456	04	309,922	93	381	132,256	56	44,423	67	42,684	41	599,212	96	738,620	37
Oktober . .	237,833	75	227,640	85	305,007	78	331,613	71	3249	232,629	50	17,128	33	18,612	54	887,882	35	810,496	60
November .	153,262	15	148,089	40	340,004	73	325,821	85	2067	180,775	67	17,961	60	20,054	02	712,093	15	674,740	94
Dezember .	153,718	38			242,733	69			4720			394,744	17			1,270,002	44		
	2,033,765	24			3,601,329	12			2,2879			695,442	51			8,617,815	66		

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.01.1868
Date	
Data	
Seite	11-16
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 658

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.